

Stellungnahme zum Referentenentwurf des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG)

Standpunkte zum NIS2UmsuCG

- **Mittelstand begrüßt Harmonisierung des Regulierungsrahmens in der EU**
- **Klarheit bei der Betroffenheit schaffen**
- **Informationsaustausch möglichst niedrigschwellig gestalten**
- **Unternehmen in der Lieferkette unterstützen**
- **Nachweise und Nachweispflichten effizient umsetzen und an bestehenden Strukturen orientieren**
- **Staatliche Unterstützung für KMU**

Allgemeines

Der Mittelstand, BVMW e. V. begrüßt grundsätzlich das Vorschreiten der Gesetzgebung zum NIS2UmsuCG. Dennoch wird der Referentenentwurf vom Mittelstand mit gemischten Gefühlen betrachtet. Eine frühzeitige gesetzliche Klarheit ist insbesondere für erstmals betroffene Unternehmen von zentraler Bedeutung, auch wenn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes keine unmittelbaren Verpflichtungen bestehen. Angesichts der zunehmenden Bedrohungslage und der hohen Schadenssummen durch Cyberangriffe ist Cybersicherheit längst ein zentrales Thema für Unternehmen aller Branchen und Größen geworden.

Positiv hervorzuheben ist die geplante Stärkung des Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als zentrale nationale Instanz für Cybersicherheit. Dies kann dazu beitragen, die Informationslage für Unternehmen zu verbessern, Rechtssicherheit zu erhöhen und die Erfüllung der Meldepflichten zu erleichtern. Ebenso ist die Einbeziehung der Bundesverwaltung in den Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich zu begrüßen. Der Staat nimmt damit seine Vorreiterrolle im Bereich Cybersicherheit wahr und setzt ein wichtiges Signal an die Wirtschaft.

Gleichzeitig ist jedoch kritisch zu sehen, dass durch neue Dokumentations-, Melde- und Nachweispflichten ein erheblicher Anstieg der Bürokratiekosten droht. Für viele, vor allem erstmals betroffene Unternehmen, bedeutet dies eine erhebliche zusätzliche Belastung. Hier bedarf es eines klaren Fokus auf Bürokratieabbau und praktikable Umsetzung, um die

Wirtschaft im Allgemeinen und den Mittelstand im Besonderen nicht unverhältnismäßig zu strapazieren.

Mittelstand begrüßt Harmonisierung des Regulierungsrahmens in der EU

Um den Wettbewerb in der EU zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten zu stärken und ihn fair zu gestalten, begrüßt der BVMW die Harmonisierung bestehender Regelungen. Gernade für den staatsübergreifenden Wettbewerb kann dies zu einer Erleichterung für Unternehmen führen, wenn sie nicht auf unzählige verschiedene gesetzliche Rahmenbedingungen achten müssen.

Bei der Umsetzung in nationales Recht sollte darauf geachtet werden, die Anforderungen im NIS2UmsuCG gegenüber den Anforderungen aus der europäischen NIS-2 Richtlinie nicht noch weiter zu erhöhen, um zusätzliche Belastungen am Standort Deutschland zu vermeiden. Sonst würde man wieder dem Ziel einer Harmonisierung des Rechtsrahmens innerhalb der EU entgegenwirken. Die Anforderungen für KMU sind ohnehin schon hoch, weswegen eine weitere Erhöhung der Anforderungen die Lage weiter verschärfen würde. Positiv ist die Senkung der Bußgelder auf das europäische Mindestmaß. Da die Höhe der Bußgelder sehr abschreckend auf die Tätigkeit als Geschäftsführer, bzw. Geschäftsführerin in betroffenen mittelständischen Unternehmen wirkt. Ebenfalls wird so eine europäische Harmonisierung vorangetrieben, die zu begrüßen ist.

Klarheit bei der Betroffenheit schaffen

Wenn Unternehmen durch Nebentätigkeiten unter die Regulierung durch NIS-2 fallen, bedeutet das für diese eine erhebliche Mehrbelastung, vor allem aufgrund der zusätzlichen bürokratischen Belastung. Die Änderung der Regelung in § 28 Abs.3 berücksichtigt unkritische Nebentätigkeiten besonders wichtiger Einrichtungen als vernachlässigbare Tätigkeiten, was aus

STELLUNGNAHME



unserer Sicht grundsätzlich positiv ist. Allerdings bleibt der Entwurf eine präzise Einschränkung solcher vernachlässigbaren Tätigkeiten schuldig. Insbesondere bei Unternehmen, die durch eine Nebentätigkeit unter die NIS-2 Richtlinie fallen können, ist Unsicherheit vorhanden. Hier wäre es wichtig, wenn sich das BSI, bzw. die Bundesregierung für eine entsprechende Regelung auf EU-Ebene einsetzt, um Rechtssicherheit herzustellen.

Informationsaustausch möglichst niedrigschwellig gestalten

In § 6 wird der Informationsaustausch beim BSI geregelt. Hier wird in Abs. 2 von Teilnahmebedingungen gesprochen. Um den Informationsaustausch zu fördern, fordern wir möglichst niedrigschwellige Teilnahmebedingungen. Optimalerweise sollten alle Unternehmen darauf zugreifen können und die Informationen bestenfalls veröffentlicht werden, damit Unternehmen und Organisationen frühzeitig auf Cyberbedrohungen, Schwachstellen, etc. reagieren können.

Unternehmen in der Lieferkette unterstützen

Gerade als Interessenwahrer mittelständischer Unternehmen ist es uns wichtig, dass die Anforderungen an die Unternehmen in der Lieferkette (§ 30 Abs. 2 Nr. 4.) sinnvoll gestaltet werden. Grundsätzlich sehen wir die Sicherheit der Lieferkette als wichtig an, da Sie oft ein Einfallstor für Angreifer sein kann. Hier werden voraussichtlich aber auch Unternehmen betroffen sein, die kleiner sind als mittlere Unternehmen mit 50 Beschäftigten oder 10 Millionen Euro Umsatz. Durch die zum Teil unklare Betroffenheit setzt sich das Problem auch bei Unternehmen in der Lieferkette fort. Da zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen eine gewisse Zeit aber auch entsprechende finanzielle Ressourcen benötigt werden, ist eine kurzfristige Umsetzung schwierig.

Auch für indirekt durch die Lieferkette betroffene Unternehmen ist es wichtig, frühzeitig Gewissheit darüber zu erlangen, um notwendige Maßnahmen frühzeitig umsetzen zu können.

Der Mittelstand. BVMW e.V. ist ein freiwillig organisierter Unternehmerverband und vertritt rund 30.000 Mitglieder. Die mehr als 200 Geschäftsstellen des Verbandes organisieren über 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Hier ist gerade für kleine Unternehmen wichtige Informationen von offizieller Stelle oder auch eine finanzielle Unterstützung angebracht. Eine einfache Möglichkeit zur transparenten Kommunikation wäre beispielsweise die Vorgabe des erfolgreichen Absolvierens der DIN SPEC 27076. Daneben sollten auch bereits getroffene Maßnahmen wie die Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) berücksichtigt werden. Auch ist eine einfache Feststellung der direkten Betroffenheit wichtig, damit diese ihre Vertragspartner benachrichtigen können.

Nachweise und Nachweispflichten effizient umsetzen und an bestehenden Strukturen orientieren

In § 30 werden branchenspezifische Standards vorgeschlagen. Aufgrund der knappen Zeit der Umsetzung halten wir in Bereichen, in denen keine branchenspezifische Lösung existiert, die Nutzung der ISO 27000 Reihe für ratsam. Denn dort sind bereits Strukturen zu Prüfschemata, Dienstleistern und bei der DAkkS akkreditierte Prüfer vorhanden. Maßnahmen, die dort nicht abgedeckt werden können, wie beispielsweise Schulungen der Geschäftsleitungen, können durch zusätzliche Nachweise erbracht werden. Diese Vorgehensweise kann vor allem auch das BSI als staatliche Behörde entlasten, da Sie sich auf etablierte, international anerkannte Strukturen verlassen können.

Staatliche Unterstützung für KMU

Erstmals betroffene KMU beklagen die zusätzlichen Aufwände vor allem für die Berichts- und Dokumentationspflichten. Deswegen wäre es gut, wenn Maßnahmen zur Umsetzung durch Hilfsangebote wie rechtsverbindliche Leitfäden oder Betroffenheitschecks unterstützt werden. Aber auch die finanzielle Förderung von Maßnahmen in diesem Bereich ist ein sinnvoller Weg, damit Unternehmen die Maßnahmen auch schnell umsetzen können. Um hier der erhöhten Nachfrage zu entsprechen, sollten auch die Fördergelder entsprechend aufgestockt oder ein Programm speziell für KMU und die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie eingeführt werden.

Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V.
Bereich Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: volkswirtschaft@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV